

Tierschutzverein Moers & Umgebung e.V.



Satzung des Tierschutzverein Moers u.U.e.V.

Stand: 14.06.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "**Tierschutzverein Moers und Umgebung e.V.**".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Moers.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Verwirklichung der Vereinsziele

- 1) Der Verein "**Tierschutzverein Moers und Umgebung e.V.**" versteht sich als Vereinigung von Tierschützern, welche die Förderung des Tierschutzes in Moers und Umgebung als ihre Aufgabe betrachten. Der "**Tierschutzverein Moers und Umgebung e.V.**" versteht sich weiterhin als zentrale Anlauf-, Informations- und Kontaktquelle rund um Tiere, welche in menschlicher Obhut leben - die Haustiere.
- 2) Die Mitglieder setzen sich für die Rechte der Tiere ein, um ihre uneingeschränkte Anerkennung als Mitgeschöpfe zu erreichen.
- 3) Die Mitglieder setzen sich für die Abschaffung von Tierversuchen, Massentierhaltung, Pelztierzucht und Qualzucht ein und streben die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen, Naturschutzverbänden und ähnlichen Gruppierungen an.
- 4) Durch die Förderung des Tierschutzes verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5) Mitglieder erhalten außer Aufwandsentschädigungen für außergewöhnliche mit den Zielen des Vereins verbundene Tätigkeiten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 6) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben und daraus resultierende unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 7) Der Verein ist berechtigt, für die satzungsgemäßen Vereinszwecke Spenden von Mitgliedern oder Dritten entgegenzunehmen und zu quittieren. Diese Spenden sind so zu verwenden, dass der vom Spender angegebene Zweck, der im Rahmen der Vereinsziele liegen muss, bestmöglich verwirklicht wird.
- 8) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 9) Der Verein ist unabhängig und überparteilich tätig.
- 10) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V., mit Sitz in Bonn, als Dachorganisation vieler Tierheime und Tierschutzvereine in Deutschland.

§ 3 Mittel zum Zweck

Zur Verwirklichung der Vereinsziele beabsichtigt der Verein insbesondere:

- 1) Ein Tierheim in Moers zu unterhalten, das geeignet ist, die vorgenannten Ziele zu realisieren.
- 2) Eine enge Zusammenarbeit mit Behörden den Tierschutz betreffend anzustreben, insbesondere mit dem zuständigen Ordnungs- und Veterinäramt.
- 3) Im Falle nachgewiesener Tierquälerei oder vorsätzlich nicht artgerechter Tierhaltung, die Ordnungsbehörden bei der Verfolgung dieser Delikte zu unterstützen.
- 4) Seine Ziele sollen auch durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit (wie Rundfunk und Fernsehen, Presse, Internetpräsenz und andere moderne Medien, öffentliche Kundgebungen, Vortragsveranstaltungen, Plakate und Verbreitung von Informationsmaterial, Teilnahme an geeigneten Ausstellungen und Messen u. d. m) erreicht werden.

TIERSCHUTZVEREIN MOERS UND UMGEBUNG E.V. | AM PESCHKENHOF 34 | 47441 MOERS

Telefon: 02841 21202 | Telefax: 02841 21100 | E-Mail: info@tierheim-moers.de | www.tierheim-moers.de

Vorsitzender: Peter Kuhnen | stellv. Vorsitzende: Birgit Mühlberger | Schriftführer: Timo Franzen

Steuernummer: 11957460364 | Amtsgericht Kleve: Vereinsregister Nr. 40508

Bankverbindung: Sparkasse am Niederrhein | IBAN: DE 93 3545 0000 1120 0059 86 | BIC WELADED1MOR

SPENDEN SIND STEUERLICH ABSETZBAR

Mitglied im
Deutschen
Tierschutzbund



LANDESTIERSCHUTZVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.



Tierschutzverein Moers & Umgebung e.V.



§ 4 Mitglieder - aktive und Fördermitglieder

- 1) Viele Menschen in der Bundesrepublik Deutschland fühlen sich der Natur- und Tierschutzbewegung verbunden und unterstützen sie je nach ihren persönlichen oder beruflichen Möglichkeiten in unterschiedlicher Weise.
- 2) Der Verein differenziert die Mitgliedergruppen:
 - a) in solche Mitglieder, die bereit sind, sich aktiv an der Arbeit des "**Tierschutzverein Moers und Umgebung e.V.**" zu beteiligen (sogenannte "aktive Mitglieder").
 - b) zum anderen in solche Mitglieder, die den Verein vor allem durch Verbreitung des Tierschutzgedankens unterstützen und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leisten wollen (sogenannte "Fördermitglieder").
- 3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen.

§ 5 Eintritt von Mitgliedern

- 1) Aktives Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber der Natur und seinen Mitmenschen bekennt, sich überparteilich verhält und wer sich aktiv für die Ziele des "**Tierschutzverein Moers und Umgebung e.V.**" einsetzt.
- 2) Der Aufnahmeantrag muss in schriftlicher Form erfolgen.
- 3) Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheiden jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- 4) Fördermitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, sich zu seiner Verantwortung gegenüber der Natur und seinen Mitmenschen zu bekennen, die Ziele des "**Tierschutzverein Moers und Umgebung e.V.**" fördert und den Verein mit dem nach §7 Abs. 5 dieser Satzung festgelegten Mindestbeitrag unterstützt.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse und Pflichten. Jedes Mitglied hat nach mindestens 6-monatiger Mitgliedschaft (nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags) ein aktives und passives Wahlrecht und verfügt bei Abstimmungen über eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Minderjährige Angehörige von Mitgliedern gehören dem Verein an, haben aber kein aktives oder passives Wahlrecht.
 - a) Die Geschäftsführung hat ihnen Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden.
 - b) Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Beitrag der aktiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen festgesetzt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres. Er ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- 3) Ehepartner und eingetragene Lebensgemeinschaften von Mitgliedern oder alleinerziehende Eltern zahlen einen ermäßigten Familienbeitrag. Eingeschlossen sind im selben Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres erwerben, zahlen für dieses Jahr den halben Beitrag.
- 4) Der Beitrag der Fördermitglieder wird in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Er umfasst mindestens das 4fache des Mitgliedsbeitrages eines aktiven Mitgliedes.
- 5) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

TIERSCHUTZVEREIN MOERS UND UMGEBUNG E.V. | AM PESCHKENHOF 34 | 47441 MOERS

Telefon: 02841 21202 | Telefax: 02841 21100 | E-Mail: info@tierheim-moers.de | www.tierheim-moers.de

Vorsitzender: Peter Kuhnen | stellv. Vorsitzende: Birgit Mühlberger | Schriftführer: Timo Franzen

Steuernummer: 11957460364 | Amtsgericht Kleve: Vereinsregister Nr. 40508

Bankverbindung: Sparkasse am Niederrhein | IBAN: DE 93 3545 0000 1120 0059 86 | BIC WELADED1MOR

SPENDEN SIND STEUERLICH ABSETZBAR

Mitglied im
Deutschen
Tierschutzbund



LANDESTIERSCHUTZVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.



Tierschutzverein Moers & Umgebung e.V.



§ 8 Austritt von Mitgliedern / Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
- 3) Ein Fördermitglied scheidet weiterhin aus dem Verein dann aus, wenn es seine Zahlung gegenüber dem Verein einstellt. Diese Voraussetzung ist insbesondere dann gegeben, wenn das Fördermitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht bezahlt. Eine Mahnung ist insoweit nicht erforderlich.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern / Streichung von der Mitgliederliste

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es eine der Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- 2) Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied vor der Beschlussfassung über den Ausschluss die Möglichkeit der schriftlichen oder persönlichen Äußerung geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist ein schriftlicher Einspruch an den Vorstand möglich, der ihn der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt, die darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Einspruch hat innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu erfolgen, gerechnet vom 2. Tag nach Aufgabe des Beschlussbescheides bei der Post.
- 3) Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft sowie die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten.
- 4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Beschluss darf erst gefasst werden, wenn seit der Mahnung vier Wochen fruchtlos verstrichen sind.
- 5) Einmal ausgeschlossene Mitglieder, können nur durch die Mitgliederversammlung bei mindestens drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erneut aufgenommen werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangen.
- 3) Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl. Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
- 4) Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist nur bei ausgeglichenem Beitragskonto möglich. Zahlungen am Veranstaltungstag vor Beginn der Mitgliederversammlung sind möglich.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mehrheitlich darüber, ob vereinsfremde Teilnehmer, z.B. Pressevertreter oder Begleitpersonen behinderter Mitglieder, sich während der Veranstaltung im Sitzungsraum aufhalten dürfen. Diese haben kein Rede- oder Wahlrecht.
- 6) Mitgliedern wird Zutritt zum Sitzungsraum nur gewährt, wenn sich das Mitglied per gültigem Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis oder Führerschein) ausweisen kann. In Einzelfällen kann Zutritt gewährt werden, wenn das Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand persönlich bekannt ist.

TIERSCHUTZVEREIN MOERS UND UMGEBUNG E.V. | AM PESCHKENHOF 34 | 47441 MOERS

Telefon: 02841 21202 | Telefax: 02841 21100 | E-Mail: info@tierheim-moers.de | www.tierheim-moers.de

Vorsitzender: Peter Kuhnen | stellv. Vorsitzende: Birgit Mühlberger | Schriftführer: Timo Franzen

Steuernummer: 11957460364 | Amtsgericht Kleve: Vereinsregister Nr. 40508

Bankverbindung: Sparkasse am Niederrhein | IBAN: DE 93 3545 0000 1120 0059 86 | BIC WELADED1MOR

SPENDEN SIND STEUERLICH ABSETZBAR

Mitglied im
Deutschen
Tierschutzbund



LANDESTIERSCHUTZVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.



Tierschutzverein Moers & Umgebung e.V.



- 7) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Die Einladung kann auch durch Abdruck in der Mitgliederzeitschrift oder auf elektronischem Weg an die von dem Mitglied mitgeteilte Emailadresse versandt werden. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen (Datum des Poststempels bzw. des Emailversands). Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet, auf das sich der Vorstand einigt.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins ist eine acht Zehntel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Prüfberichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Anträge, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - i) Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
- 11) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom jeweils durch die Versammlung gewählten Schriftführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§ 12 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- 2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten jeweils gemeinsam.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand wird um maximal drei Beisitzer ergänzt.
- 4) In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig. Beim Verein entgeltlich beschäftigte Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 5) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Erstellung eines Rechenschaftsberichtes und Haushaltsplanes
 - c) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und sonstigen Verträgen
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Erlass von Ordnungen des Vereins
 - g) Verwaltung eines Tierheims oder mehrerer Tierheime
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 6) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

TIERSCHUTZVEREIN MOERS UND UMGEBUNG E.V. | AM PESCHKENHOF 34 | 47441 MOERS

Telefon: 02841 21202 | Telefax: 02841 21100 | E-Mail: info@tierheim-moers.de | www.tierheim-moers.de

Vorsitzender: Peter Kuhnen | stellv. Vorsitzende: Birgit Mühlberger | Schriftführer: Timo Franzen

Steuernummer: 11957460364 | Amtsgericht Kleve: Vereinsregister Nr. 40508

Bankverbindung: Sparkasse am Niederrhein | IBAN: DE 93 3545 0000 1120 0059 86 | BIC WELADED1MOR

SPENDEN SIND STEUERLICH ABSETZBAR

Mitglied im
Deutschen
Tierschutzbund



LANDESTIERSCHUTZVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.



Tierschutzverein Moers & Umgebung e.V.



- 7) Scheidet der /die Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzende oder der/die Schriftführer/in während der Wahlperiode aus, muss unverzüglich auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen ein Nachfolger (m/w) gewählt werden.
- 8) Scheidet ein Beisitzer (m/w) als Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch bis zur darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen.
- 9) Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden. Abstimmungen über einzelne Punkte können auch brieflich, fernmündlich, per E-Mail oder per Fax durchgeführt werden, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden (m/w) oder einem von ihm beauftragtem Vorstandsmitglied mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter (m/w) und Protokollführer (m/w) zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

- 1) Das Vereinsvermögen ist jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres und vor der nächsten Mitgliederversammlung von drei Kassenprüfern zu prüfen.
- 2) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen und diesen mündlich der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 3) Die drei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Wahlen

- 1) Es finden offene Wahlen zum Vorstand statt. Stellt ein Mitglied jedoch den Antrag auf geheime Wahlen, muss diesem nachgekommen werden.
- 2) In den Vorstand sind diejenigen Personen gewählt, welche die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt dieser Wahlgang keine Mehrheit, entscheidet das Los.
- 3) Die Wahl des/der ersten Vorsitzenden ist von einem Wahlleiter durchzuführen, der durch Handzeichen von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Den weiteren Wahlverlauf übernimmt der/die neu gewählte erste Vorsitzende, der diese Aufgabe aber auch dem Wahlleiter übertragen kann.

§ 15 Satzungsänderungen

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 3) Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald zur Kenntnis gebracht werden. Eine Öffentliche Bekanntmachung über die vereinseigene Internetseite oder über die vereinseigenen Druckmedien ist hierzu ausreichend.

§ 16 Vermögen bei Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Vereinszwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „**Deutschen Tierschutzbund e. V.**“ **In der Raste 10, 53129 Bonn**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Regionalbereich Moers zu verwenden hat. Die Verwendung ist notariell zu überwachen.



Tierschutzverein Moers & Umgebung e.V.



§ 17 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim örtlich zuständigen Amtsgericht in Kraft.
- 2) Eine Kopie des Eintrags in das Vereinsregister ist Bestandteil der Satzung und ihr beigelegt.

Moers, den 14.06.2018

Der Vorstand:

Peter Kuhnen
Vorsitzender

Birgit Mühlberger
Stellv. Vorsitzende

Timo Franzen
Schriftführer

Gisela Großmann
Beisitzerin

Gisela Kuhnen
Beisitzerin

Werner Spielmann
Beisitzer

TIERSCHUTZVEREIN MOERS UND UMGEBUNG E.V. | AM PESCHKENHOF 34 | 47441 MOERS

Telefon: 02841 21202 | Telefax: 02841 21100 | E-Mail: info@tierheim-moers.de | www.tierheim-moers.de

Vorsitzender: Peter Kuhnen | stellv. Vorsitzende: Birgit Mühlberger | Schriftführer: Timo Franzen

Steuernummer: 11957460364 | Amtsgericht Kleve: Vereinsregister Nr. 40508

Bankverbindung: Sparkasse am Niederrhein | IBAN: DE 93 3545 0000 1120 0059 86 | BIC WELADED1MOR

SPENDEN SIND STEUERLICH ABSETZBAR

Mitglied im
Deutschen
Tierschutzbund



LANDESTIERSCHUTZVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

